

L 2 AS 2108/16 B

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

2
1. Instanz
SG Dortmund (NRW)
Aktenzeichen
S 32 AS 303/16

Datum
05.10.2016
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 2 AS 2108/16 B

Datum
24.11.2016
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 05.10.2016 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ist zulässig. Insbesondere ist sie nicht nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 2b](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 SGG](#) ausgeschlossen; denn in der Hauptsache bedürfte die Berufung nicht der Zulassung. Wenn sich ein Leistungsberechtigter gegen eine Meldeaufforderung nach [§ 59](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) iVm [§ 309 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) wendet - der Kläger begehrt vorliegend die Feststellung, dass eine Meldeaufforderung rechtswidrig gewesen sei -, so handelt es sich nicht um eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen darauf gerichteten Verwaltungsakt (entgegen LSG NRW, Beschluss vom 29.01.2015 - [L 7 AS 1306/14](#) - RdNr. 20 ff. bei juris). Vielmehr erschöpft sich die Bedeutung der Meldeaufforderung nicht in der Vorbereitung einer späteren Sanktion (Thüringer LSG, Beschluss vom 20.06.2016 - [L 9 AS 318/16 B](#) - RdNr. 15 ff. bei juris; siehe zur vergleichbaren Problematik der Eingliederungsvereinbarung: Beschluss des erkennenden Senates vom 16.03.2016 - [L 2 AS 2110/15 B](#) - RdNr.1 bei juris).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Insoweit nimmt der Senat vollumfänglich auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Beschlusses des Sozialgerichts Bezug, denen er sich nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage anschließt, [§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#).

Eine Kostenerstattung für das Beschwerdeverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen, [§ 73a SGG](#) iVm [§ 124 Abs. 4](#) Zivilprozessordnung.

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2016-11-28